56. Voranssehungen ber Anwendung des gegen die Binkelverträge bei Bersteigerungen gerichteten, in der Verordnung vom 14. Juli 1797 enthaltenen Verbotsgesetzes.

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1887 i. S. v. O. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. IV. 253/87.

I. Landgericht Torgan.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

"Der Kläger, welcher rechtsträftig zur Zahlung von 4500 M an Zinsen eines auf dem Rittergute N. eingetragen gewesenen, bei der Zwangsversteigerung des Gutes demnächst ansgefallenen Kapitales an

den Beklagten verurteilt worden war, verlangt mit der gegenwärtigen Rlage, daß dem Beklagten diefe Zinfenforderung und ber Anspruch auf Erstattung, welche in bem die Zinsenforderung betreffenden Rechtsstreite entstanden waren, aberkannt, und der Beklagte zur Herausgabe der Schuldtitel über die Forberungen verurteilt werde. Grundlage der Rlage ist ein nach der Behauptung des Klägers von letterem mit dem Beklagten nach erfolgter rechtskräftiger Verurteilung des Klägers vor dem Zwangsversteigerungstermine mündlich abgeschlossener Vertrag, durch welchen der Kläger, der damalige Sigentümer des Rittergutes N., die Verpflichtung, in dem zum Verkaufe des Gutes anberaumten Awangsversteigerungstermine sich des Mitbietens zu enthalten und durch andere nicht mitbieten zu laffen, übernommen, Beklagter bagegen wegen des etwa ausfallenden, auf dem Grundbuchblatte des Gutes für ihn ein= getragenen Rapitales, der Rinfen und fämtlicher Rosten den Rläger aus der Verbindlichkeit zu entlassen und dieserhalb keinerlei Ansprüche an den Kläger erheben zu wollen, erklärt haben foll. Die Klage, mit welcher ber Beklagte die ihm brohende Zwangsvollstreckung aus dem Urteile und bem Rostenfestsetzungsbeschlusse abwenden will, stellt sich daber als Klage behufs Feststellung des dem behaupteten Vertrage entsprechenden Rechtsverhältniffes und, infofern der Beklagte die Schuldtitel über die Forberungen herausgeben foll, als Bertragserfüllungsklage bar. Beibe Vorderrichter haben die Frage, ob der Vertrag unter die in der Berordnung vom 14. Juli 1797 enthaltene, gegen Verträge, welchen bie Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen Verkäufen Kauflustige zum Vorteile eines Bieters von der Abgabe ihres Gebotes oder von weiterem Mitbieten gegen Zuwendung von Vorteilen zurückzuhalten, gerichtete Berbotsbestimmung falle, von Umts wegen erörtert und find zur Berneinung der Frage gelangt. Das Landgericht hat fodann die Klagearundlage für bewiesen erachtet und nach dem Rlagantrage erkannt. Das Berufungsgericht hat bagegen die Rlage abgewiesen, indem es den vom Beklagten ber Rlage entgegengestellten Rechtsbehelf, daß ber Rläger bem zur Klagegrundlage gemachten Vertrage zuwidergehandelt habe, der Beklagte also seinerseits an den mündlich geschlossenen Vertrag nicht gebunden fei, als bewiesen angesehen hat.

Der vom Mäger gegen das Berufungsurteil eingelegten Revision muß der Erfolg versagt werden. Die Frage, ob der vom Mäger behauptete Vertrag gegen das in der Verordnung vom 14. Juli 1797

enthaltene Berbotsgeset verstößt, würde von Amts wegen zu erörtern sein, auch wenn der Beklagte zur Beseitigung der Klage sich nicht auf Der Beklagte hat im das angegebene Verbotsgesetz bezogen hätte. gegenwärtigen Rechtsgange die Unverbindlichkeit bes Vertrages von dem in Rede ftehenden Gefichtspunkte aus aber auch geltend gemacht. Bom Berufungsgerichte wird die Annahme der Unanwendbarkeit des fraglichen Berbotsgesetes mit ber Ausführung begründet, daß der Rläger ein Raufluftiger, welchem ein Borteil habe zugewendet werden follen, im Sinne der Berordnung nicht gewesen sei, daß es sich vielmehr für ihn nur darum gehandelt habe, den Eintritt des bei Abgabe eines zu niedrigen, die auf dem Gute eingetragenen Schulden nicht bedenden Meistgebotes zu erwartenden, in der Fortdauer der perfönlichen Schuldverbindlichkeit trot bem Berlufte bes Eigentumes an dem zur Spoothet eingesetten Gute bestehenden Nachteiles abzuwenden, und daß auch für den Beklagten, ba nach der vorgelegten Abschrift des Grundbuchblattes der Kläger der Inhaber ber einzigen, außer der Sypothefenvoft des Beflagten im Betrage von 150 000 M, noch eingetragenen Bost von 60 000 M gewefen fei, die Erreichung eines den Schuldner oder eingetragenen Blaubiger schädigenden Vorteiles nicht in Frage gestanden habe.

Diese Erwäqungen erscheinen rechteftriumlich. Wenn ber Kläger sich vertragsmäßig verpflichtet hat, auf das zu verkaufende But weber selbst mitzubieten noch durch Andere mitbieten zu lassen, so ift ohne weiteres anzunehmen, daß der Bertrag in der Absicht geschlossen ist, ben Rläger vom Bieten abzuhalten. Wer als Bieter auftreten will, ist aber auch ein Kauflustiger im Sinne des Gesetzes. Daß der Rläger ber Gigentumer ber zu verfaufenden Besitzung war, hindert nicht, ihn als Raufluftigen anzusehen, da im Zwangsverkaufsverfahren auch der Eigentümer ber Sache Räufer fein fann. Es fragt fich alfo weiter, ob in der vom Rläger mittels des Vertrages gesuchten Abwendung des aus einem zu niedrigen Meistgebote von ihm erwarteten Nachteiles ein Borteil im Sinne der Berordnung zu finden ift. Die Frage muß be-Abwendung eines zu erwartenden Nachteiles ift ohne iaht werden. Ameifel ein Borteil. Die Berordnung findet daher auf den Bertrag Anwendung, durch den fich ein Sypothetengläubiger Erfat bes bei einem zu niedrigen Gebote durch den Ausfall feiner Forderung fur ihn erwachsenden Nachteiles zusichern läßt. Ihre Unwendbarkeit tann aber auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn ber Eigentümer gegen ben

Nachteil, der aus einem zu niedrigen Gebote für ihn entsteht, sich vertragsmäßig zu beden sucht und durch Zusicherung folcher Deckung sich davon abhalten läßt, mitzubieten oder durch Andere mitbieten zu lassen. Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß der Beklagte durch ben Abschluß des Vertrages keinen den Schuldner oder die eingetragenen Gläubiger schädigenden Vorteil gesucht habe. Demaegenüber ift zu bemerken, daß - wie das Obertribunal in dem Bb. 64 S. 395 fla. der Entsch, desselben abgedruckten Urteile angenommen hat - es richtia sein mag, nach ber ratio legis und der Bestimmung im §. 3 der Ver= ordnung die lettere keine Anwendung finden zu lassen, wenn ein Rachteil des Eigentümers ober seiner Gläubiger nicht vorliegt und nicht porliegen kann. In dem vom Obertribungle entschiedenen Ralle handelte es sich um eine notwendige Subhastation Teilungs halber, welche die Rechte der Realgläubiger des Grundstückes nicht berührte. In dem fraglichen Kalle konnte also gesagt werden, daß ein Nachteil für die Gläubiger durch den Vertrag über das Abstehen vom Bieten nicht habe erwachsen können. Anders liegt die Sache im vorliegenden Falle, in welchem ein Amangeverkauf Schulden halber, welcher die Rechtsstellung der Realgläubiger sehr wesentlich beeinflußt, in Frage steht. Run ist allerdings — worauf das Berufungsgericht Gewicht geleat hat — ber Rläger felbst ber Suhaber ber einzigen, außer ber Sypothekenpost des Beklagten auf dem Gute noch eingetragenen Post gewesen, sodaß also im vorliegenden Falle außer den Vertragschließenden selbst ein mit seiner Forderung auf dem Grundbuchblatte des Gutes eingetragener Gläubiger nicht vorhanden gewesen ift. Allein hierauf kann das entscheibende Gewicht nicht gelegt werden. Die Anwendung der Verordnung vom 14. Juli 1797 ist — wie auch das Obertribunal in dem Bd. 72 S. 74 der Entsch, desfelben abgedruckten Urteile angenommen hat — vermöge ihrer Natur als eines die öffentlichen Intereffen berührenden Verbotsgesehes von dem Nachweise eines bestimmten Nachteiles für die Interessenten der Subhastation unabhängig. also auch die Anwendung derselben, wie in dem oben besprochenen Falle einer Subhastation Teilungs halber, dann ausgeschlossen sein, wenn ein Intereffent burch das fragliche Abkommen nicht benachteiligt sein kann, fo liegt doch diefer Kall hier nicht vor. Nach der Natur der Sache war der Vertrag an sich geeignet, nicht eingetragene Realgläubiger, folde Gläubiger nämlich, deren Forderungen auch ohne Eintragung vinglich sind, zu schädigen. Und bieser Umstand reicht hin, um den Vertrag der Anwendung der Verordnung, deren Voraussehungen nach den obigen Aussührungen auch im übrigen vorliegen, nicht zu entziehen."...